



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2014 (27.06)
(OR. en)**

**13479/08
DCL 1**

**CATS 71
CRIMORG 147
ENFOPOL 167**

FREIGABE

| | |
|---------------|--|
| des Dokuments | ST 13479/08 RESTREINT UE |
| vom | 26. September 2008 |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich |
| Betr.: | Entwurf einer Ermächtigung des Vorsitzes durch den Rat, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Übereinkunft mit Norwegen und Island über die Anwendung einiger der Bestimmungen des Beschlusses des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses zu seiner Durchführung aufzunehmen |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. September 2008 (01.10)
(OR. fr)

13479/08

RESTREINT UE

CATS 71
CRIMORG 147
ENFOPOL 167

VERMERK

| | |
|---------------|--|
| des | Vorsitzes |
| für den | Ausschuss "Artikel 36" |
| <u>Betr.:</u> | Entwurf einer Ermächtigung des Vorsitzes durch den Rat, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Übereinkunft mit Norwegen und Island über die Anwendung einiger der Bestimmungen des Beschlusses des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses zu seiner Durchführung aufzunehmen |

Norwegen und Island haben mit Schreiben vom 3. Juli 2008¹ beziehungsweise vom 24. September 2008² den Wunsch geäußert, einige der Bestimmungen des Beschlusses des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses zu seiner Durchführung ("Prümer Beschlüsse")³ anwenden zu können.

Da diese Staaten Teil des Schengen-Raums sind, haben sie bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität die gleichen Herausforderungen zu bewältigen wie die Mitgliedstaaten, und sie sind der Auffassung, dass die Prümer Beschlüsse sehr wichtige Instrumente für die polizeiliche Zusammenarbeit in diesem Bereich darstellen.

¹ Dok. 12164/08 CRIMORG 117 ENFOPOL 143.

² Dok. 12615/08 CRIMORG 133 ENFOPOL 153.

³ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1 und 12.

RESTREINT UE

Da die Bestimmungen der Prümer Beschlüsse keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen, ist für die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Übereinkunft mit Norwegen und Island zur Anwendung der Bestimmungen der genannten Ratsbeschlüsse das Verfahren nach den Artikeln 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union anzuwenden.

Der Ausschuss "Artikel 36" wird daher ersucht, dem beigefügten Entwurf eines Mandats zuzustimmen, damit dieser dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgelegt und vom Rat angenommen werden kann.

Ermächtigung des Vorsitzes durch den Rat gemäß den Artikeln 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Übereinkünften mit Norwegen und Island über ihre Assoziiierung bei der Anwendung der Bestimmungen des Beschlusses des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und der Bestimmungen des Beschlusses zu seiner Durchführung aufzunehmen

Hintergrund

1. Der Rat hat am 23. Juni 2008 einen Beschluss zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und einen Beschluss zu seiner Durchführung angenommen¹.
2. Mit diesen Beschlüssen soll der Austausch von Informationen, insbesondere von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und bestimmten nationalen Fahrzeugregisterdaten verbessert werden; außerdem regeln die Beschlüsse andere Formen der engeren Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden, und zwar insbesondere durch gemeinsame operative Sicherheitsmaßnahmen (wie gemeinsame Streifen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen).
3. Da die Beschlüsse in erster Linie auf eine Intensivierung des Austausches personenbezogener Daten abzielen, gilt die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Daten in den betroffenen Ländern als eine Grundvoraussetzung: Für jede Art des Datenaustausches ist ein spezifisches und eigenständiges System des Datenschutzes vorgesehen, mit dem ein hohes und homogenes Niveau des Datenschutzes gewährleistet wird. Daher ist ein Beschluss des Rates erforderlich, um jeden Mitgliedstaat zu ermächtigen, den Datenaustausch tatsächlich zu beginnen, sofern er die aufgeführten technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1 und S. 12.

RESTREINT UE

4. Unter diesen Voraussetzungen ist wichtig, dass alle Bestimmungen der Beschlüsse auch von Drittstaaten im Rahmen ihrer etwaigen Assozierung einheitlich angewandt werden.
5. Es ist daher im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit erforderlich, dass die Drittstaaten, die bei der Anwendung der Bestimmungen der beiden Beschlüsse assoziiert werden möchten, diese beiden Beschlüsse in ihrer Gesamtheit akzeptieren. Insbesondere müssen die Voraussetzungen und die Evaluierungen, die vor der Aufnahme des Austausches von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten zu erfüllen beziehungsweise durchzuführen sind, mit den für Mitgliedstaaten geltenden Voraussetzungen und Evaluierungen identisch sein.
6. In Anbetracht dieser allgemeinen Grundsätze, die eine aufmerksame Prüfung der Voraussetzungen für ihre Anwendung erforderlich machen, schlägt der Vorsitz dem Rat vor, dass er diesen Beschluss auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union annimmt.

Entwurf einer Ermächtigung durch den Rat

7. Der Rat ermächtigt den Vorsitz, der von der Kommission unterstützt wird, Verhandlungen mit Island und Norwegen im Hinblick auf den Abschluss einer Übereinkunft mit diesen Staaten über die Anwendung der Bestimmungen der Beschlüsse über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufzunehmen. Diese Übereinkunft ermöglicht die Anwendung der Bestimmungen dieser Beschlüsse, ohne dass ein spezifischer institutioneller Rahmen geschaffen wird; wohl aber wird eine Regelung für die Beilegung von Streitigkeiten vorgesehen.
8. Der Vorsitz informiert den Ausschuss "Artikel 36" eingehend über die laufenden Verhandlungen mit Norwegen und Island sowie über etwaige Schwierigkeiten, die sich im Rahmen der Verhandlungen ergeben.